Einsteller kontra Stallbesitzer

Verletzt der Stallbetreiber eine Pflicht aus dem Pensionspferdevertrag oder eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft, kann er im Schadensfall in die Haftung genommen werden.

Foto: L. Lenz

Pensionsstallbesitzer sollten eine sogenannte Obhutsschadenversicherung für Schäden an fremden Pferden besitzen, eine normale Betriebshaftpflicht reicht nicht aus.

Immer wieder werden Stallbesitzer von Einstellern für Schäden an den eingestallten Pferden in Anspruch genommen. Größere Stallbetriebe haben dementsprechend auch für solche Schäden eine Versicherung abgeschlossen – die sogenannte Obhutsschadenversicherung, die für solche Schäden an den fremden Pferden eintritt. Die normale Betriebshaftpflichtversicherung kommt für diese Schadensfälle nicht auf. Viele Stallbesitzer haben jedoch diese Versicherung nicht und werden im Schadensfall persönlich vom Einsteller in Anspruch genommen. Je nach Verletzung und Wert des Pferdes kann hier schnell eine fünfstellige Summe im Raum stehen.

Doch gleich, ob Stallbesitzer oder Versicherung für den Schaden aufkommen müssen: Eine Haftung besteht nur dann, wenn auch eine Pflicht aus dem Pensionspferdevertrag oder eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt worden ist. Dies ist oft bei Unfällen, bei denen Pferde zu Schaden kommen, nicht der Fall. Manchmal kann auch der Zusammenhang zwischen einer Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden nicht mehr vom Einsteller bewiesen werden. Dabei ist es grundsätzlich durchaus die Pflicht des Pensionsbetreibers, jegliche vermeidbare Schäden von den vertraglich einquartierten Pferden fernzuhalten. Erforderlich sind jedoch nur solche Maßnahmen, die von einem ordentlichen und gewissenhaften Vertragspartner zu erwarten sind.

Tierklinik oder nicht?

Die Anforderungen dürften nicht so hoch geschraubt werden, dass bei Verlust oder Beschädigung der Sache eine Zufallshaftung drohe, urteilte das Landgericht Coburg am 7. März 2012 (21 O 402/11). In diesem Fall ging es um ein plötzlich an einer Kolik erkranktes Pferd. Die Einstellerin warf dem Stallbesitzer vor, das Pferd nicht rechtzeitig in die Tierklinik gebracht zu haben, und verlangte 8000 € Schadensersatz. Die Klage wurde abgewiesen. Der Stallbesitzer hatte seiner Pflicht Genüge getan, indem er umgehend nach Feststellen der Erkrankung einen Tierarzt herbeirief. Dieser sagte, es sei erforderlich, das Pferd in eine Klinik zu bringen, woraufhin der Stallbesitzer versuchte, die Eigentümerin

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

des Pferdes zu erreichen, was erst nach einigen Stunden gelang. Da die Geschädigte telefonisch nicht zu erreichen war, hatte der Hofbesitzer zwei Reiterinnen zu ihrem Haus geschickt, wo sie ca. 1,5 Stunden auf die Besitzerin warteten. Später brachte dann der Lebensgefährte der Pferdebesitzerin das Pferd in die Tierklinik, wo man lediglich noch eine Operation mit Kosten von rund 6500 € als Behandlung anbieten konnte. Hierzu erteilte die Klägerin nicht ihr Einverständnis, so dass das Pferd eingeschläfert wurde.

Dem Pensionsbesitzer warf sie vor, er hätte das Pferd selbst sofort in die Tierklinik bringen müssen, als er die Klägerin nicht erreichte, da zu einem früheren Zeitpunkt das Pferd noch Erfolg versprechend behandelt werden können. Eine Pflichtverletzung des Stallbetreibers sah das Gericht in diesem Verhalten aber nicht.

Der Stallbesitzer habe alles getan, um diese zu erreichen. Er habe das Pferd nicht selbst in die Tierklinik bringen müssen, da über die weitere Vorgehensweise die Besitzerin selbst hätte entscheiden müssen.

In einem anderen Fall wurde um die Frage gestritten, ob der Betreiber einer Reitanlage bruchfestes Sicherheitsglas für seine in der Reithalle oberhalb der Bande eingebauten Milchglasfenster verwenden müsse. Ein in Panik geratenes Pferd, welches sich dem Einfluss seines Reiters entzogen hatte, war gestiegen und hatte sich mit den Vorderbeinen an dem Fensterglas verletzt. Das Landgericht Münster sah zu 2/3 eine Haftung des Stallbetreibers als begründet an, zu 1/3 schlage sich die eigene Tiergefahr des Pferdes in dem Unfall nieder. In zweiter Instanz wurde dieses Urteil durch das Oberlandesgericht Hamm aufgehoben und eine Schadensersatzpflicht des Anlagenbetreibers komplett abgelehnt.

Der mit der Verwendung von bruchsicherem Glas verbundene Aufwand und die Kosten stünden nicht in Verhältnis zu der Seltenheit eines Schadens, der sich in dem hier stattgefundenen Unfall realisiert habe. Die Halle entsprach den baurechtlichen Vorschriften. Es sei nicht erkennbar und damit zu rechnen gewesen, dass ein Pferd in dieser Weise mit den Vorderhufen in das über der Bande befindliche Milchglas treten würde.

Es handele sich um ein völlig atypisches Geschehen, dem nicht vorbeugend hätte begegnet werden müssen. Eine Verkehrssicherung, die jegliche Schäden ausschließt, sei im praktischen Leben nicht erreichbar (OLG Hamm, 5. Dezember 2011, 13 U 34/11). Stattdessen musste die Pferdebesitzerin das kaputte Hallenfenster ersetzen.

Fahrlässigkeit des Stallbesitzers

Die meisten Verletzungen ziehen sich die Pferde beim Weidegang zu. Auch hier werden Stallbesitzer oftmals in Anspruch genommen, gleich, ob der Weidegang selbst vertraglich gewährleistet oder die Weide lediglich zur Verfügung gestellt wird. Der Zustand der Weide muss ordnungsgemäß sein, die Zäune im Allgemeinen täglich einmal kontrolliert werden (LG Köln, 13. November 2012, 14 O 514/11; LG Münster, 9. Dezember 2008, 11 O 218/08).

Auch beim Rein- und Rausbringen sollten die Regeln der allgemeinen Sorgfalt beachtet werden. Das Führen von zwei Pferden gleichzeitig durch eine enge Stallgasse, auf der auch noch eine Schubkarre im Weg steht, stellte in einem Fall vor dem Landgericht Wuppertal eine Pflichtverletzung dar.

Allerdings war es in diesem Fall der geschädigten Pferdebesitzerin nicht mehr möglich nachzuweisen, dass die Verletzung ihres Pferdes auch auf diese fahrlässige Vorgehensweise des Stallbesitzers zurückzuführen war.

Die Verletzung konnte laut tierärztlicher Begutachtung ebenso gut bereits auf der Weide durch den Tritt eines anderen Pferdes entstanden sein. Insofern ging trotz Pflichtverletzung des Stallbesitzers die Geschädigte ebenfalls leer aus (LG Wuppertal, 13. Januar 2011, 17 O 280/09).

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de